

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsgesetz; OrG)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass bGS [142.12](#) (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; Organisationsgesetz; OrG), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates orientieren die Kantonskanzlei über sämtliche Interessenbindungen.

² Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register. Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres erhoben.

³ Das Register gibt insbesondere Auskunft über:

- a) (neu) Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 30 % des Kapitals oder des Stimmrechts ausmachen;
- b) (neu) Tätigkeiten für gemeinnützige Stiftungen und Organisationen;
- c) (neu) Mitgliedschaften in kommunalen, kantonalen, nationalen und internationalen Interessengruppen;
- d) (neu) Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

⁴ Die Mitglieder des Regierungsrates legen die konkrete Interessenbindung offen, wenn sie sich zu einem Geschäft äussern, das ihre Interessen oder jene Dritter, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben, unmittelbar berührt. Vorbehalten bleibt der Ausstand.

Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 24. März 2015

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 2^{ter}** (neu),
Abs. 3 (geändert)

Vollamt (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates stellen ihre Arbeitskraft und ihre Arbeitszeit vollumfänglich dem Regierungsamt zur Verfügung.

² Sie dürfen keine Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind. Mit dem Regierungsamt unvereinbar sind:

- a) (geändert) andere Erwerbstätigkeiten;
- b) (geändert) Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate in Organisationen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung;
- c) (geändert) andere Tätigkeiten, die zu Interessenkollisionen mit dem Amt führen können;
- d) (neu) ein Mandat als National- oder Ständerat, sofern nicht auf Ende des Amtsjahres der Rücktritt aus dem Regierungsrat erfolgt.

^{2bis} Mit dem Regierungsamt vereinbar sind Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, wenn das Gesetz oder eine Vereinbarung solche Vertretungen vorsieht oder der Regierungsrat eine Vertretung aus wichtigen öffentlichen Interessen beschliesst.

^{2ter} Nicht mit dem Regierungsamt vereinbare Aufgaben sind ohne Verzug, spätestens jedoch zwölf Monate nach Amtsantritt abzugeben.

³ Ist unklar, ob eine Tätigkeit mit dem Vollamt vereinbar ist, entscheidet der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

Konstituierung

a) Konstituierende Beschlüsse (Überschrift geändert)

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer beschliesst der Regierungsrat über die Zuteilung der Departemente und Stellvertretungen der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher. Zudem legt er die ständigen Vertretungen des Regierungsrates fest.

Art. 9a (neu)

b) Stellvertretung des Landammanns

¹ Zu Beginn jedes Amtsjahres, das der Wahl des Landammanns folgt, wählt der Regierungsrat die Landammann-Stellvertreterin oder den Landammann-Stellvertreter.

Art. 12 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Der Regierungsrat kann die Leiterin oder den Leiter Information und Kommunikation mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beziehen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens drei Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.

Art. 14 Abs. 4 (geändert), **Abs. 5** (geändert)

⁴ In dringlichen Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie sind gültig, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Regierungsrates, mindestens aber drei, zugestimmt haben.

⁵ Für ein Rückkommen auf einen Beschluss ist die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Art. 15 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn nicht übergeordnetes Recht entgegensteht, kann der Regierungsrat durch Beschluss Befugnisse ohne besondere Tragweite einem Departement oder der Kantonskanzlei zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 26a (neu)

Entschädigung

¹ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.

¹⁾VRPG (bGS [143.1](#))

Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 24. März 2015

Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die kantonale Verwaltung gliedert sich in Departemente und die Kantonskanzlei. Sie können durch Organisationseinheiten weiter unterteilt werden, wobei im Regelfall nicht mehr als zwei Hierarchiestufen vorzusehen sind.

² Die Bezeichnung der Organisationseinheit ist unbeachtlich für ihre Stellung in der Verwaltung. In Gesetzen verwendete Organisationsbezeichnungen sind nicht bindend und können durch Verordnung geändert werden.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Organisationsstruktur und weist den Organisationseinheiten die Aufgaben zu.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Departemente sowie die Kantonskanzlei haben insbesondere:
Aufzählung unverändert.

Art. 31 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kantonskanzlei ist organisatorisch dem Landammann unterstellt.

Art. 32 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat sowie die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher erfüllen ihre Führungsaufgaben, indem sie namentlich:

- b) (geändert) die Erreichung der Ziele, die Erfüllung der Aufgaben, der Planung und der Budgetierung durch geeignete, zeitgemässe interne Kontrollsysteme und Controllinginstrumente überwachen;

Art. 35 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Berührt ein Geschäft andere Departemente oder die Kantonskanzlei, wird in der Regel ein Mitberichtsverfahren durchgeführt.

³ Überschreitet ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich eines Departements oder der Kantonskanzlei, bezeichnet die Kantonskanzlei eine federführende Stelle; falls nötig legt der Regierungsrat das weitere Vorgehen fest.

Titel nach Art. 36 (geändert)

II. Kantonskanzlei (4.2.)

Art. 37

(Überschrift geändert)

Art. 38

Aufgehoben.

Art. 39 Abs. 1

¹ Die kantonale Verwaltung umfasst die folgenden Departemente:

- a) (geändert) Finanzen
- b) (geändert) Bildung und Kultur
- c) (geändert) Gesundheit und Soziales
- d) (geändert) Bau und Volkswirtschaft
- e) *Aufgehoben.*
- f) (geändert) Inneres und Sicherheit
- g) *Aufgehoben.*

Art. 40 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 43 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 24. März 2015

Art. 45 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat regelt die Unterschriftsberechtigungen für die Departemente, die Kantonskanzlei und die Organisationseinheiten. Er kann die Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Organisationseinheiten an die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher bzw. an die Ratschreiberin oder den Ratschreiber delegieren.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 48 Abs. 2 (geändert)

² Wer im Ausstand ist, bleibt der Beratung und der Beschlussfassung fern.

Art. 50 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 53

Aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass bGS [142.21](#) (Personalgesetz; PG), Stand 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für Anstellung und Kündigung:

- b) (geändert) der Leitung der den Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorstehern unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten;¹⁾
- b^{bis}) (neu) der Leitung der der Ratschreiberin oder dem Ratschreiber unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten;
- d) *Aufgehoben.*

¹⁾ Im Sinne von Art. 27 Organisationsgesetz (OrG; bGS [142.12](#))

2.

Der Erlass bGS [211.1](#) (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; EG zum ZGB), Stand 1. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 3 (geändert)

³ Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist das Departement Inneres und Sicherheit.¹⁾

Art. 35a Abs. 3 (geändert)

³ Die kantonale Stiftungsaufsicht steht unter der Aufsicht des Departementes Inneres und Sicherheit. Dieses kann geeignete Dritte zur Aufgabenerfüllung beiziehen oder – mit Genehmigung des Regierungsrates – die Aufgabe geeigneten Dritten übertragen.

3.

Der Erlass bGS [526.2](#) (Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz; Jagdgesetz), Stand 1. Januar 2007, wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über das gesamte Jagdwesen sowie über den Wild- und Vogelschutz. Er entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen des zuständigen Departements, der Jagdprüfungskommission und der Wildschadenkommission.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

Zuständiges Departement (Überschrift geändert)

¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft vollzieht das Gesetz und die darauf gestützten Verordnungen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.

¹⁾ Art. 45 ZGB

Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 24. März 2015

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat setzt eine Jagdkommission ein, die unter der Leitung der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements steht. Die Kommission hat höchstens neun Mitglieder, darunter von Amtes wegen die Vorsteherin oder den Vorsteher der Jagdverwaltung. Die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen Interessenkreise, insbesondere von Jagd, Wild, Wald, Landwirtschaft und Naturschutz.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das zuständige Departement ernennt nach Bedarf nebenamtliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, welche die Wildhüterinnen und Wildhüter unterstützen und Aufträge der Jagdverwaltung erledigen.

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein gewichtiges öffentliches Interesse nachgewiesen wird, das gegenüber dem Bedürfnis an einer ungestörten Wildfauna überwiegt.

4.

Der Erlass bGS [814.0](#) (Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer; Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG), Stand 1. Januar 2009, wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 2 (geändert)

² Er bestellt eine Umwelt- und Gewässerschutzkommission.

5.

Der Erlass bGS [920.1](#) (Gesetz über die Landwirtschaft), Stand 1. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

b) Zuständige Departemente (Überschrift geändert)

Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 24. März 2015

¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft beaufsichtigt den Vollzug des Bundesrechts und dieses Gesetzes vorbehältlich Absatz 2.

² Das Departement Gesundheit und Soziales beaufsichtigt das Veterinärwesen.

Art. 8 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben mit Zustimmung des zuständigen Departements auf Zweckverbände oder Private übertragen.

6. In der Gesetzessammlung werden folgende begrifflichen Änderungen vorgenommen:

- a) Departement Bildung und Kultur ersetzt Departement Bildung
- b) Departement Gesundheit und Soziales ersetzt Departement Gesundheit
- c) Departement Bau und Volkswirtschaft ersetzt Departement Bau und Umwelt resp. Departement Volks- und Landwirtschaft
- d) Departement Inneres und Sicherheit ersetzt Departement Sicherheit und Justiz

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.